

Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal des Freizeitentrums (ehem. Speisesaal) Crinitzberg

vom: 20. Februar 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 20.02.2020 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal des Freizeitentrums Crinitzberg, Crinitztalstr. 88:

- 1 Die Nutzung des Saals des Freizeitentrums Crinitzberg ist in der Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde, Auerbacher Str. 51 im OT Bärenwalde) mindestens eine Woche vor der gewünschten Nutzung zu beantragen.
- 2 Der Saal des Freizeitentrums Crinitzberg steht allen Vereinen, Parteien und Vereinigungen der Gemeinde Crinitzberg zur Nutzung zur Verfügung.
- 3 Auf Antrag ist eine private und auch eine gewerbliche Nutzung möglich. Bei der Belegungswahl haben ortsansässige Vereine den Vorrang.
- 4.1 Bei Nutzung durch Parteien, Vereinigungen und Fremdvereinen ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt in Höhe von 25,00 € pro Tag zu entrichten.
Jugendgruppen der Vereine der Gemeinde Crinitzberg sind von der Zahlung des privatrechtlichen Nutzungsentgeltes befreit.
Bei privater Nutzung ist pro Tag ein privatrechtliches Nutzungsentgelt von 50,00 € zu entrichten.
Bei gewerblicher Nutzung ist pro Tag ein privatrechtliches Nutzungsentgelt von 70,00 € zu entrichten.
- 4.2 Bei Vor- und Nachbereitung für diese Veranstaltungen, Feste o. ä. ist pro Tag die Hälfte des unter Punkt 4.1 genannten Nutzungsentgeltes zu erheben.
- 4.3 Das Nutzungsentgelt nach 4.1 und 4.2 werden dem Nutzer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt dies halbjährlich.
- 5 Die Reinigung des Saals und der dazugehörigen Nebenräume und Toiletten erfolgt durch den Nutzer.
Die ordnungsgemäße Reinigung ist bei Übergabe der Räume durch Beauftragte der Gemeinde Crinitzberg abzunehmen.
- 6 Der Nutzer haftet für Schäden, welche durch unsachgemäße Nutzung des Saals und der dazugehörigen Nebenräume, Toiletten und des gesamten Inventars bzw. durch Beschädigung entstehen.
- 7 Eine Haftung der Gemeinde Crinitzberg für gesundheitliche Schäden des Nutzers und/ oder seiner Besucher während der Nutzungsdauer wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8 Der Nutzer
 - ist für die Sicherheit und die Brandverhütung in allen Räumen verantwortlich und
 - ist verpflichtet, vor Verlassen des Gebäudes zu prüfen, ob in den Räumen
 - a) alle Fenster geschlossen,
 - b) das Licht und die Wasserhähne abgedreht und
 - c) alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

- 9 Die sanitären Anlagen sind sauber zu halten. Wasser ist nur zum eigenen Bedarf des Nutzers zu entnehmen. Eine Abgabe an Dritte ist verboten. Mit dem zur Verfügung stehenden Wasser ist sparsam umzugehen.
In die Ausgussbecken dürfen keine übelriechenden Stoffe geschüttet werden. Sie sind stets vor Überfüllung oder Verstopfung zu bewahren. Während einer eventuellen Verstopfung eines Ausgussbeckens darf dieses nicht genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Toilettenanlage.
- 10 Müll, Scherben, Küchenabfälle, Papier, usw. dürfen nur an den von der Gemeinde Crinitzberg bestimmten Orten oder in die dafür vorgesehenen Tonnen bzw. Container entleert werden. Verschmutzungen sind vom Nutzer sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 11.1 Vor Übergabe des Saals und der dazugehörigen Nebenräume und Toiletten erfolgt die Aushändigung der Schlüssel im Gemeindeamt Crinitzberg gegen Unterschrift. Diese Schlüssel sind bei Übergabe der Räume an die Gemeinde Crinitzberg zurückzugeben.
- 11.2 Der Nutzer hat die ausgehändigten Schlüssel sorgfältig zu verwahren und darf diese nicht an Dritte aushändigen.
Der Nutzer, der die Schlüssel in der Gemeinde entgegengenommen und dafür unterschrieben hat, haftet bei Verlust für die Wiederbeschaffung der Schlüssel oder, falls ein Auswechseln von Schließzylindern notwendig wird, für alle anfallenden Kosten.
- 12 Die Nutzungsordnung für den Saal des Freizeitentrums Crinitzberg ist zwingend einzuhalten.
- 13 Nach der gültigen Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 sind von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
Insbesondere sind ab 22.00 Uhr unter Rücksichtnahme der Mietwohnung im Gebäude der die Richtwerte der Zimmerlautstärke einhalten.
- 14 Bei groben Verstößen gegen diese Nutzungs- und Gebührensatzung kann dem langfristigen Nutzer das Nutzungsrecht entzogen werden.

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte vom 23.02.2006 außer Kraft.

Crinitzberg, den 20. Februar 2020



Steffen Pachan
Bürgermeister